



Statuten

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Familie-Träff Sumiswald-Wasen besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Sumiswald.

Art. 2: Zweck

Der Verein Familie-Träff führt eine Spielgruppe, die allen Kindern offensteht. Die Altersgrenze wird vom Vorstand bestimmt. Der Erfahrungsaustausch zwischen Eltern und Kindern soll durch die Spielgruppe und weitere Aktivitäten gefördert werden. Die Dorfkontakte, insbesondere auch zu Neuzuzüglern, soll durch gezielte Anlässe gefördert werden. Das Angebot kann in Zusammenarbeit und unter Absprache mit anderen Organisationen und Vereinen zusammengestellt werden.

Art. 3: Mitgliedschaft

Der Eintritt kann auf die Mitgliederversammlung erfolgen. Anmeldungen nehmen die Vorstandsmitglieder entgegen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist auf das Ende des Vereinsjahres möglich. Die Vorstandsmitglieder, das OK Ferienpass und die SpielgruppenleiterInnen bezahlen keinen Vereinsbeitrag.

Art. 4: Unabhängigkeit

Der Verein Familie-Träff wirkt politisch, konfessionell und wirtschaftlich neutral.

Art. 5: Organe

Die Organe des Vereins Familie-Träff sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art. 6: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder einem Fünftel der

Mitglieder verlangt werden. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Datum, Ort und Traktanden der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern 2 Wochen im Voraus bekannt gemacht.

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand und die Kontrollstelle
- wählt die Präsidentin/den Präsidenten des Vorstandes
- genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung
- setzt Mitgliederbeiträge fest und genehmigt das Budget
- genehmigt das Tätigkeitsprogramm
- beschliesst Statutenänderungen

Beschlüsse werden durch das relative Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident durch Stichentscheid. Bei den Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Die Finanzkompetenz liegt bei der Mitgliederversammlung.

Art. 7: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5, 7 oder 9 Mitgliedern. Die Präsidentin/der Präsident des Vorstandes wird durch die Mitglieder-Versammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten des Vorstandes, die Sekretärin/den Sekretär und die Kassierin/den Kassier. Der Vorstand regelt seine Arbeitsweise selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Präsidentin/der Präsident, bei ihrer/seiner Verhinderung die Vize-Präsidentin/der Vizepräsident, und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zeichnen zu zweien kollektiv für den Familie-Träff.

Der Vorstand

- verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 200.— pro Vorstandsmitglied
- bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor
- führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
- entscheidet die laufenden Geschäfte des Familie-Träff
- erlässt und verabschiedet ein Spesenreglement
- vertritt den Familie-Träff gegen aussen
- bezahlt keine Sitzungsgelder aus
- ernennt das OK «Ferienpass» und erstellt ein Pflichtenheft, welches die Aufgaben und Kompetenzen des OK's sowie Rechte und Pflichten zwischen dem OK und dem Vorstand regelt. Im OK muss mindestens ein Mitglied des Vorstands Einsitz nehmen. In der Regel wird das OK durch die Präsidentin/den Präsidenten des Vereins präsiert
- Offene Rechnungen müssen nach jeder Aktivität dem Vorstand vorgelegt werden.
- Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Art. 8: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen/Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 9: Finanzierung

Die Einnahmen des Familie-Träff sind:

- Mitgliederbeiträge von max. Fr. 50.– pro Jahr
- Subventionen und Geschenke
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Art. 10: Haftung

Für Verbindlichkeiten des Familie-Träff haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 11: Statutenrevisionen

Für eine Statutenrevision ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

Art. 12: Auflösung

Für die Auflösung des Familie-Träff ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Das nach der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist einer Einrichtung mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.

Art. 13: Schlussbestimmung

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

3457 Wasen im Emmental, im März 2008

Die Präsidentin: Ruth Kühni

Die Sekretärin: Franziska Sommer